

Kassenordnung der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V.

1. Allgemeines

Die Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, dass die Ziele der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. mit einem möglichst optimalen Gütereinsatz zu verwirklichen sind. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen .

Für die Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Etats.

Die Mittel der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Mitgliederbeitrag

Es werden für die Mitgliedschaft in der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. Beiträge erhoben.

3. Finanzielle Beteiligungen

3.1 Finanzielle Beteiligungen der Mitglieder an Uniformteilen

Die Mitglieder der Kompanie beteiligen sich an den Uniformteilen, wie folgt an den Kosten:

Hemd mit Stehkragen:	100 %
Handschuhe:	100 %
Strümpfe.	100 %
Schuhe:	100 %

3.2 Finanzielle Beteiligungen der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. an Uniformteilen

Die Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. beteiligt sich an den Uniformteilen, wie folgt an den Kosten:

Mantel:	100 %
Weste:	100 %
Hose:	100 %
Binder:	100 %
Schuhschnallen:	100 %
Dreispitz:	100 %
Zweispitz (Schiffhut):	100 %
Rosette / Schleife:	100 %
Scherpe:	100 %
Degen / Schwert:	100 %
Musikinstrumente:	100 %
Kompanie – Fahne:	100 %

3.3 Rückvergütungen

Nach Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. werden für die unter 3.1. genannten Uniformteile keine Rückvergütungen getätigt und bleiben im Besitz des Mitglieds.



Kassenordnung der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V.

4. Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühren für Uniformteile werden für die unter 3.2 genannten Uniformteile keine erhoben.

5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. ist das Kalenderjahr.

6. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.

Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.

Der Jahresabschluss enthält:

- Kassenabrechnung bzw. Barbestand
- Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben

7. Verwaltung und Verfügung der Finanzmittel der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V.

Der Säckelmeister der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. verwaltet die finanziellen Mittel der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. und ist für den Zahlungsverkehr dieser im Außenverhältnis und Innenverhältnis verantwortlich.

Er hat die Verfügungsberechtigung zu allen Konten, Depots und Schließfächer der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V.

8. Zahlungsverkehr

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss das Datum, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten und auf die Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. ausgestellt sein.

Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt sein. Die Rechnungen sind unter Beachtung von Skontofristen rechtzeitig zur Begleichung anzuweisen. Wegen des Jahresabschlusses sind Bar-Auslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres abzurechnen. Die Belege sind pro Jahr in einem Ordner zu archivieren und 10 Jahre an einem geeigneten Ort aufzubewahren.

9. Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

Überschüsse aus geselligen Veranstaltungen stehen der Kompanie in vollem Umfang zur Verfügung. Leistungen der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.

10. Eingehen von Verbindlichkeiten

Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen.

Verbindlichkeiten dürfen gemäß §21 der Satzung der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. nur in Abstimmung mit dem Vorstand eingegangen werden.

Übersteigen Verbindlichkeiten den Betrag von 1500 €, bedürfen sie der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Kassenordnung der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V.

11. Steuererklärung

Der Säckelmeister der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße und fristgerechte Steuererklärung.

12. Spenden

Zuwendungsbestätigungen sind nur gültig mit der Unterschrift des Säckelmeisters der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V.

13. Zuschüsse

Zuschüsse, die der Schwerttanzkompanie direkt zuzuordnen sind, stehen dieser auch in voller Höhe zur Verfügung.

14. Inkrafttreten

Diese Kassenordnung die Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. tritt mit Wirkung zum 30. April 2010, nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung, erstmalig in Kraft.

Bernhard Kitt

1. Platzmeister
(1. Vorsitzender)

Fridolin Zugmantel

2. Platzmeister
(2. Vorsitzender)